

Urkundenrolle

Verhandelt am

Vor mir, dem Notar/der Notarin,

mit dem Amtssitz in

erschieden in den Amtsräumen:

1. Frau..... und Herr,,
nachfolgend auch der „**Veräußerer**“ bzw. „**Erschließungsträger**“ genannt
2. Frau.....,,
dienstansässig: Schulweg 1 a, 18198 Kritzmow,
,
nachfolgend auch der „**Erwerber**“ bzw. „**Gemeinde**“ genannt

Die Erschienenen baten, folgenden Erschließungsvertrag zu beurkunden und erklärten:

Präambel

Der vorliegende Vertrag dient der Erschließung von Wohnbauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohngebiet Alt Sievershagen-Mitte“ der Gemeinde Lambrechtshagen.

Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des 03.06.2019 in Kraft getreten.

Teil A Erschließungsvertrag

I. Gegenstand des Vertrages

Die Gemeinde überträgt nach §11 BauGB die Erschließung auf den Erschließungsträger. Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes ergibt sich aus dem Geltungsbereich des als **Anlage Nr. 1** beigefügten Bebauungsplanes Nr. 30, Wohngebiet „Alt Sievershagen-Mitte“.

1. Der Erschließungsträger ist alleiniger Eigentümer des Flurstücks 4/1 in der Gemarkung Sievershagen gelegenen Flur 1. Der vorliegende Vertrag bestimmt die Herstellung der Erschließungsanlagen auf dem Flurstück 4/1, Flur 1, Gemarkung Lambrechtshagen, welches sich im Geltungsbereich des unten genannten B-Plans befindet.
2. Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung sind maßgebend
 - a) der in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 30 Wohngebiet „Alt-Sievershagen-Mitte“
 - b) die von den zuständigen Behörden und Einrichtungen fachtechnisch geprüfte Erschließungsplanung, bestehend aus:
 1. Lageplan Straßenbau, **Anlage Nr. 2**
 2. Lageplan Ver- und Entsorgung, **Anlage Nr. 3**
 3. Regelquerschnitte

Die Erschließungsplanung ist bis zum 20.05.2020 vorzulegen.

3. Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Herstellung der Erschließungsanlagen gemäß der Abschnitte I, II und III dieses Vertrages auf seine Kosten.
4. Die Gemeinde verpflichtet sich, die **öffentliche** Erschließungsanlage, **Fuß- und Radweg**, i. S. d. Abschnittes III Abs. 1 dieses Vertrages bei Vorliegen der in Abschnitt VIII dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Hierzu wird auf Teil B dieser Urkunde verwiesen.

II. Fertigstellung der Anlagen

1. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen in dem vereinbarten Umfang bis zum 31. 12. 2021 fertig zu stellen.
2. Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Gemeinde berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten oder zur Nacherfüllung zu setzen. Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Gemeinde berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers und unter Inanspruchnahme der ausgereichten Bürgschaft ausführen zu lassen oder in bestehende Werkverträge einzutreten oder von diesem Vertrag zurückzutreten oder außerordentlich zu kündigen.

III. Art und Umfang der Erschließungsanlagen

1. Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst:
 - a) die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen
 - b) die Planung und erstmalige Herstellung
- des öffentlichen Fuß- und Radweges sowie der mit Geh- und Fahrrechten festgesetzten Wohnstraße. Der Plan für Dienstbarkeiten ist **Anlage Nr. 6** zum Vertrag, auf diesen wird verwiesen.

- Verkehrsflächen, Anbindung an die Gemeindestraßen „Steinfulgen“ und „Alt Sievershagen“
- Fuß- und Radwegentwässerung
- Straßenbeleuchtung im Bereich öffentlicher Fuß- und Radweg
- Straßennamensschilder, Verkehrszeichen im Bereich öffentlicher Fuß- und Radweg

2. Die Erschließung umfasst weiter die auf Kosten des Erschließungsträgers vorzunehmende Planung und Herstellung

- der Niederschlagsentwässerung von der Grundstücksgrenze bis zur öffentlichen Vorflut einschließlich Grundstücksanschlüsse, einschl. Einlaufbauwerk vorhandener Graben Bestandsleitung „Alt Sievershagen“
- der für die Anbindung des Erschließungsgebietes an das vorhandene Erschließungsnetz notwendigen Anlagen.

Die Planung und Herstellung der Anlagen ist mit dem WWAV sowie der Nordwasser GmbH (NW) vertraglich zu vereinbaren (4-seitiger Vertrag: WWAV, NW, Gemeinde, Erschließungsträger). Dies betrifft ebenfalls die Regelung von Grundstücksfragen und Nutzungsrechten. Es muss sichergestellt sein, dass die Herstellung koordiniert zur Errichtung der Erschließungsanlagen nach Abschnitt III Abs. 1 dieses Vertrages erfolgt und die Anlagen jeweils bis spätestens zu Beginn der Nutzung der Hochbauten betriebsfertig sind. Der Erschließungsträger hat den Abschluss dieser Verträge als Voraussetzung einer gesicherten Erschließung nachzuweisen.

3. Die Ausführungsplanung und das Leistungsverzeichnis sind vor Ausschreibung und Vergabe der Leistungen der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen. Mit der Ausführungsplanung sind die Stellungnahmen der Behörden zur Genehmigungsplanung der Gemeinde vorzulegen. Die Gemeinde hat nach der Ausführungsplanung, vor der Ausschreibung und vor der Vergabe der Leistungen das jederzeitige Recht der Überprüfung.
4. Der Erschließungsträger hat notwendige bau-, wasserbehördliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen rechtzeitig einzuholen und bis spätestens

eine Woche vor Beginn der Herstellung der Erschließungsanlage der Gemeinde vorzulegen. Aus Auflagen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange resultierenden zusätzlichen Erschließungsaufwand wird Vertragsbestandteil und ist bei der Planung und Herstellung der Erschließungsanlagen nach Absatz 1 zu berücksichtigen.

5. Die Aufstellung der Verkehrszeichen ist nach Zustimmung der Gemeinde in Form eines Beschilderungs- und Markierungsplanes unter Berücksichtigung der Ausbauplanung des Planungsbüros beim Straßenverkehrsamt zur Anordnung einzureichen.
6. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
7. Der Erschließungsträger trägt durch geeignete Festlegungen in den privaten Kaufverträgen Sorge dafür, dass Kosten zur Beseitigung von Schäden an den Erschließungsanlagen durch Baumaßnahmen auf den Grundstücken von den künftigen Grundstückseigentümern zu übernehmen sind.

IV. Planung, Bauleitung und Vermessung

1. Mit der Planung und Ausschreibung der Erschließungsanlagen wird das Ingenieurbüro Voigtländer, Sitz in 18209 Bad Doberan, Dammchaussee 3, vom Erschließungsträger beauftragt, welches die Gewähr für eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Abwicklung der Baumaßnahme bietet. Davon abweichend können Fachplanungen in Abstimmung mit der Gemeinde auch durch andere fachkompetente und qualifizierte Planungs- bzw. Ingenieurbüros ausgeführt werden. Die Bauleitung obliegt dem Erschließungsträger.
2. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Bauleistungen an eine Fachfirma des Straßen- und Tiefbaus zu geben.
3. Die erforderlichen Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten, einschließlich der

Straßen- und Wegeschlussvermessung werden vom Erschließungsträger einem öffentlich bestellten Vermessungsbüro mit der Auflage in Auftrag gegeben, alle Arbeiten mit der Gemeinde abzustimmen. Für die einzelnen Straße- und Wegeflächen sind gesonderte Grundstücke zu bilden. Insbesondere ist der Erschließungsträger verpflichtet, die Abmarkung dieser Grundstücke zu veranlassen und hierfür die Kosten zu übernehmen. Der Vermesser hat zu bescheinigen, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind.

V. Baudurchführung

1. Der Erschließungsträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z.B. Strom, Gas, Wasser, Abwasser usw.) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertig gestellter Anlagen ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse für alle Ver- und Entsorgungsleitungen.
2. Die Gemeinde bzw. das Amt sind berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Der Baubeginn ist der Gemeinde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
3. Der Erschließungsträger hat im Einzelfall auf schriftliches Verlangen der Gemeinde von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsbeteiligten anerkannten Baustofflabor untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Gemeinde vorzulegen. Der Erschließungsträger verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Gemeinde zu bestimmenden Frist zu entfernen.

VI. Haftung und Verkehrssicherung

1. Vom Tag des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht. Bis zur Übernahme der öffentlichen Erschließungsanlage (Fuß- und Radweg) durch die Gemeinde übernimmt der Erschließungsträger auch die Betreibung der Straßenbeleuchtung sowie die Betriebskosten dafür. Bis zur Abnahme der öffentlichen Erschließungsanlage (Fuß- und Radweg) durch die Gemeinde veranlasst der Erschließungsträger die notwendige Straßenreinigung einschließlich Winterdienst für diesen Weg. Kommt der Erschließungsträger dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, eine Straßenreinigung nach vorheriger Abstimmung mit dem Erschließungsträger, auf dessen Kosten durchführen zu lassen.
2. Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Anlage durch die Gemeinde oder den Versorgungsträger für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie durch ihn verursacht werden. Der Erschließungsträger stellt die Gemeinde insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen mit einer Mindestdeckungssumme für Personenschäden in Höhe von 3.000.000 EUR und für Sach- und sonstige Schäden in Höhe von 300.000 EUR.
3. Die künftige öffentliche Verkehrsanlage ist bis zur Übernahme als Privatweg zu kennzeichnen.
4. Bis zur Übernahme durch die Gemeinde (vgl. Abschnitt VIII) trägt der Erschließungsträger die Betriebskosten für die Beleuchtung Fuß- und Radweg.
5. Der Erschließungsträger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Abnahme *oder* bis zum Abschluss von 80 % der Hochbauten der Wohnbebauung im Erschließungsgebiet alle Schäden an den bereits abgenommenen Erschließungsanlagen auf seine Kosten zu beseitigen.

Dies gilt auch dann, wenn die Schäden im Zusammenhang mit der Bebauung der erschlossenen Grundstücke verursacht wurden und dem Erschließungsträger eine schuldhafte Verursachung der Schäden nicht nachgewiesen werden kann. Ein Rückgriff auf den Verursacher bleibt unberührt.

VII. Abnahme und Regelung von Mängelansprüchen

1. Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Gemeinde die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat und den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht. Ist eine bestimmte Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist die Leistung zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die den zur Zeit der genehmigten Planung aktuellen DIN-Vorschriften entspricht.
2. Der Erschließungsträger zeigt der Gemeinde vor Abnahme die vertragsgemäße Herstellung der Anlage schriftlich an und reicht zugleich die Bestandsdokumentation bei der Gemeinde ein. Hierzu zählen insbesondere:
 - die Schlussvermessung eines öffentlich bestellten Vermessers mit der Bescheinigung über die Einhaltung der Grenzen sowie die Erklärung, dass die Lage der errichteten Erschließungsanlagen mit der Erschließungsplanung übereinstimmt und aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind.
 - die Herstellerbescheinigungen für Kanal- und Straßenbau
 - Verdichtungsnachweise Straßenplanum, Frostschutz- und Schottertragschichten
 - Nachweis Asphalt- und Deckschichten Kanal/Schächte
 - Materialzertifikate
 - TV-Inspektion Kanal, Befahrungsprotokolle, Ergebnis der Dichtigkeitsprüfung Kanal/Schächte
 - die Bestandspläne für den Kanalbau, den Straßen- und Wegebau mit Flächenangaben für Straßen, Wege, Plätze usw. und die

Straßenbeleuchtung mit erdverlegten Leitungen

- Herstellerbescheinigung der Beleuchtung
- Messprotokoll der Beleuchtung

Sämtliche Planunterlagen und die Schlussvermessung sind grundsätzlich in analoger Form als Papierpausen und digital auf CD-ROM als dxf- oder dwg-Dateien einzureichen.

Die Gemeinde setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Anzeige fest. Die vorstehende Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn die im zuvor benannten Absatz aufgeführten Unterlagen vollständig an die Gemeinde übergeben worden sind. Voraussetzung für die Abnahme durch die Gemeinde ist, dass sie Eigentümerin aller öffentlichen Erschließungsflächen, sonstigen öffentlichen Flächen sowie Inhaber der erforderlichen Dienstbarkeit an Geh, Fahr- und Leitungsrechten geworden ist oder jeweils eine Auflassungsvormerkung zu Gunsten der Gemeinde für diese Flächen im Grundbuch eingetragen worden ist. Anlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind, sind durch Baulasten/Grunddienstbarkeiten zu Gunsten der Gemeinde bzw. des Warnow Wasser- und Abwasserverbandes, s. hierzu Abschnitt III Nr. 2, zu sichern.

Die Bauleistungen sind von der Gemeinde und dem Erschließungsträger gemeinsam förmlich abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von den beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Voraussetzung für die Abnahme durch die Gemeinde ist, dass zuvor die Bauleistungen zwischen dem Erschließungsträger und der bauausführenden Firma unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden und des zuständigen Zweckverbandes separat abgenommen worden sind. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tag der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Im Fall des Verzuges ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers und unter Inanspruchnahme der Bürgschaft beseitigen zu lassen.

3. Art und Umfang der Mängelansprüche richten sich nach den Regeln der VOB/B. Der Anspruch auf Herstellung des Bauwerkes soll nicht vor dessen Abnahme verjähren. Die Rechte und Ansprüche wegen Mängeln verjähren nach Maßgabe des § 634 a I Nr. 2 BGB. Durch den Erschließungsträger ist der Gemeinde acht Wochen vor Ablauf der Frist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen eine Objektbegehung zur Mängelfeststellung anzuzeigen.
4. Der Erschließungsträger ist berechtigt, die Abnahme von in sich abgeschlossenen Teilen der Leistung zu verlangen. Als in sich abgeschlossene Teile in diesem Sinne gelten:
 - die Ver- und Entsorgungsanlagen gemäß Abschnitt III Abs. 2 dieses Vertrages (Niederschlagswasser),
 - die Straßen und Wege mit den in Abschnitt III Abs. 1 Buchst. a und b bezeichneten Anlagen,

VIII. Übernahme der Erschließungsanlagen

1. Mit der Abnahme der gesamten mangelfreien öffentlichen Erschließungsanlage, Fuß- und Radweg, übernimmt die Gemeinde diese in ihre Baulast (im Sinne des § 11 StrWG M-V).
2. Die nach Abschnitt VII Nr. 2 dieses Vertrages vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Gemeinde.
3. Die Gemeinde bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlage in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.
4. Die Widmung des Fuß- und Radweges erfolgt durch die Gemeinde; der Erschließungsträger stimmt hiermit der Widmung auch schon vor der Übereignung der Erschließungsanlage auf die Gemeinde zu.
5. Die kostenfreie Übergabe der Flächen für die Erschließungsanlage an die Gemeinde wird durch den in Abschnitt B dieses Vertrages enthaltenen Grundstücksübertragungsvertrag geregelt.

IX. Sicherheitsleistungen

Sowohl für die Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften

*Variante 1.: Sicherung durch Übergabe von einer unbefristeten
selbstschuldnerischen Vertragserfüllungs- und
Gewährleistungsbürgschaft durch den Investor*

oder

*Variante 2.: Abtretung der Rechte des Investors gegen die ausführende Baufirma
an die annehmende Gemeinde*

**Eine entsprechende Ausformulierung bezüglich der
Regelung der Sicherheitsleistungen wird noch durch
Amt/RA zugearbeitet.**

Die Höhe ergibt sich aus der Kostenberechnung

- für den Leistungsbereich 1, Ver- und Entsorgungsanlagen mit den in
Abschnitt III Nr. 2 bezeichneten Anlagen*
- für den Leistungsbereich 2, Straßen- und Wege mit den in Abschnitt III Nr. 1
Buchst. a und b*

Zuarbeit IB/ Investor erforderlich) des Ingenieurbüros zuzüglich 10 %:

Betrag (in Worten:).

Bei einer Änderung der Höhe des anfallenden Erschließungsaufwandes um mehr als 10 % bezogen auf die Kostenberechnung ist die Gemeinde berechtigt, eine höhere Bürgschaft nachzufordern bzw. der Erschließungsträger berechtigt, eine teilweise Freigabe aus der Bürgschaftssumme zu verlangen.

Eine teilweise Freigabe aus einer Bürgschaftssumme eines Leistungsbereiches nach erfolgter Fertigstellung abnahmefähiger Anlagen ist — mit Ausnahme der Regelung des Abschnittes VII Nr. 4 - nicht möglich.

Im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Erschließungsträgers ist die Gemeinde berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen den Erschließungsträger für die Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.

2. Nach Übernahme der Erschließungsanlage und Vorlage der bezahlten Schlussrechnungen mit Anlagen sind für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet ab Abnahme, entsprechende Mängelanspruchsbürgschaften einer deutschen Bank oder eines deutschen Kreditversicherers (**Muster Anlage 5, Formblatt 372 HVA B-StB**) in Höhe von 3% der Baukosten (Straßenbau, Ver- und Entsorgung) zu Gunsten der Gemeinde durch den Erschließungsträger zu übergeben. Nach Eingang wird die verbliebene Vertragserfüllungsbürgschaft freigegeben. Die Mängelanspruchsbürgschaft ist nach Ablauf der Frist für Mängelansprüche zurückzugeben. Mängelanspruchsbürgschaften der Auftragnehmer des Erschließungsträgers werden ersatzweise anerkannt, wenn die Bürgschaftsbank oder —versicherung des Bauunternehmens sich auch für die Verpflichtungen aus diesem Erschließungsvertrag mit der Gemeinde Lambrechtshagen verpflichtet.

X. Kostentragung

1. Die Gemeinde übernimmt keinen Anteil am Erschließungsaufwand.
2. Der Erschließungsträger trägt die Kosten der Erschließung. Insbesondere für:
 - a) die Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlage (Fuß- und Radweg) sowie der privaten Erschließungsanlagen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzt sind, gemäß der Abschnitte I und III dieses Erschließungsvertrages
 - b) die Vermessungs- und Abmarkungsleistungen der öffentlichen Erschließungsanlage
 - c) die Erschließungsplanung
 - d) die Verfahrensakte
 - e) die Notarverträge zur Übertragung der öffentlichen Flächen und zur Erschließung
 - f) die Erstellung erforderlicher Gutachten
 - g) notwendige Baulasten
 - h) notwendige Dienstbarkeiten

XI. Folgekosten

Die Zahlung von Folgekosten wird nicht vereinbart.

XII. Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und der Erschließungsträger erhalten je eine Ausfertigung.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen bzw. hierzu gesonderte Vereinbarungen zu treffen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
3. Bei etwaigen Zweifeln, Lücken oder Unbestimmtheiten dieser Urkunde hat die Gemeinde das Leistungsbestimmungsrecht nach §§ 315 ff. BGB, soweit nicht anders geregelt. Soweit in dieser Urkunde eine Planung bzw. Abstimmung mit anderen juristischen Personen (z.B. Nordwasser GmbH) vorgesehen ist, kann die Gemeinde ersatzweise einen Dritten hierfür bestimmen, sofern der Erschließungsträger hierdurch nicht unangemessen benachteiligt wird.

XIII. Rechtsnachfolger

Sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertrages gelten auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien. Sie haben diese ihrem jeweiligen Rechtsnachfolger aufzuerlegen und diese wiederum entsprechend zu verpflichten.

XIV. Wirksamwerden

Die Wirksamkeit dieses Vertragsteils steht unter den aufschiebenden Bedingungen

- der Vorlage des Nachweises der Haftpflichtversicherung des Erschließungsträgers
- der Übergabe der Bürgschaften gemäß Abschnitt IX Nr. 1 dieses Vertrages
- der fachtechnischen Prüfung der Erschließungsplanung durch die zuständigen Behörden in Abstimmung mit der Gemeinde
- des Abschlusses der Verträge nach Abschnitt III Nr. 2 des Vertrages mit den jeweils zuständigen Trägern der Ver- und Entsorgung.

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass der Erschließungsvertrag erst mit der Erfüllung aller genannten Bedingungen wirksam wird. Solange die Wirksamkeit nicht eingetreten ist, soll auch der Überlassungsvertrag gemäß nachfolgend Teil B noch schwebend unwirksam sein.

Den Eintritt der aufschiebenden Bedingungen wird die Gemeinde dem Erschließungsträger und dem amtierenden Notar unverzüglich schriftlich mitteilen. Mit Eingang des Schreibens beim Notar gelten die aufschiebenden Bedingungen als eingetreten. Der Erschließungsträger wird vor Eintritt der Bedingungen nicht mit dem Bau der Erschließungsanlagen beginnen. Die Grundbuchanträge und -erklärungen sind dagegen von Anfang frei von Bedingungen.

Der Erschließungsträger verzichtet für den Fall, dass der Vertrag nicht wirksam wird, auf Ansprüche aller Art gegen die Gemeinde.

ANLAGEN:

Anlage 1 — Planzeichnung zum Bebauungsplan

Anlage 2 — Lageplan „Straßenbau“

(Zuarbeit Erschließungsträger am 08.06.2020 erfolgt)

Anlage 3 — Lageplan “Ver- und Entsorgung“

(Zuarbeit Erschließungsträger am 08.06.2020 erfolgt)

Anlage 4 — Formblatt Vertragserfüllungsbürgschaft

Anlage 5 — Formblatt Mängelanspruchsbürgschaft

Anlage 6 — Lageplan zur Dienstbarkeit

(Zuarbeit Erschließungsträger steht noch aus)